

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unsern Hauptleuten/ Jägermeistern/ Ober-Forstern ... insonderheit Jägern/ Schützen/ Vögten ... hiermit zu wissen. Ob Wir wol vor diesem ein öffentliches ernstes Edict, unterm dato des 23. Martii verflossenen 1671. Jahrs/ ausgehen/ und bey benahmter Straffe in Unserm gantzem Fürstenthumb verbieten lassen/ das keiner/ er sey gleich mit Hoher- oder Unter-Jagt berechtigt ... Geschehen und gegeben in Unser Residentz Güstrow am 24. Februarii. Anno 1672

[S.l.], 1672

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730736873>

Druck Freier  Zugang



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.]

1672



In Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Raseburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Süßen allen und Jedem Unsern Hauptleuten / Jägermeistern / Ober-Forstern / Verwaltern / Ruchmeister / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räthen in den Städten / insonderheit Jägern / Schützen / Bödten / auch allen Unsern Unterthanen ins gemein / hiermit zu wissen.

Ob Wir wol vor diesem ein öffentliches ernstes Edict, unterm dato des 23. Marcij verflohenen 1671. Jahrs / ausgehen / und bey benahmter Straffe in Unserm ganzen Fürstenthumb verbieten lassen / das keiner / er sey gleich mit Hoher / oder Untere Jagt berechtiget / ausser der rechten Zeit sich des Jagens / Schiessens / Kurens nach Hasen oder andern Thieren / auch Weidwerkens nach Federwildprät / wieder dieses Herzogthumbs Policy Ordnung / gebrauchten / und die Wildbahn zu fernem Verderb bringen solte / auch in dinstiger Zuverlässigkeit gestanden / es würde demselbigen / wie ohn das an sich rechtens ist / gehorsamlich gelebet / und nachgekommen seyn.

So erfahren Wir doch mit nicht geringem Verdruss / das sich der eine und ander berührten Jagens / Schiessens / Hagens / Rührens / und anderer Nachstellung zu der Zeit / wann das Wild sehet / und die Wildkälber auch andere junge Thiere auffkommen sollen / als zwischen Fastnacht und Jacobi / eigenes gefallens im vorigen Jahre angemasset und ungenommen haben soll.

Wann Wir aber solches forthin weiter zu gedulden keinesweges gemeinet seyn; So gebieten und befehlen Wir allen und jeden / wie obstehet / sie haben Hohe oder Niedere Jagt-Gerechtigkeiten / wie sie wollen / hmit gnädigstes ernsts / ein vor allemahl / das Sie / und ein jeder an seinem Ohre / sich des Jagens / Schiessens / Hagens / und Nachstellens nach grossen und kleinen Wildprät / auch Kephänern und dergleichen / zwischen Fastnacht und Jacobi / bey Vermeidung Unser hohen Ungnade und willkührlicher Straffe / auch Verlust der habenden Jagt-Gerechtigkeiten / gänzlich und zumahl enthalten / oder jehangedrewete Straffe und privation gewiß gewärtig seyn sollen.

Gestalt dann auch Unsere Jägermeister / Beamten / Ober- und Forstere / Schützen / Bödte / und dergleichen beeidigte Diener hiemit in specie befehliget werden / über diese Unsere anderweite Verordnung / nicht allein für sich steiff und fest zu halten / sondern auch die etwa zu Zeiten befundene Ubertreter Uns allemahl anzumelden / damit Wir Uns an denselben / der verwirkten Straff halber / der Gebühr erholen können / in Verbleibung dessen / daes nicht solte alsobald berichtet / sondern verschwiegen / und also durch die Finger / wie bißhero geschehen / gesehen werden / sollen sie / wann Wir es sonst von andern erfahren werden / obgesetzter Straffe unterworfen seyn.

Damit sich nun ein jeder hiernach zu achten und für Straffe und Ungelegenheit zu hüten wisse / So haben Wir dieses Unser erneuerte Edict / mit Unserm Fürstl. Inseigel bekräftiget überall publiciren / und an gehörendem Orth durch öffentliche affigirung / zu männiglichem Wissenschafft bringen lassen.

Geschehen und gegeben in Unser Residentz Büstrow am 24. Februarij. Anno 1672.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a handwritten manuscript.]



1672

MK-4060. (10)³



AK-4060. (10)³



In Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Sügen allen und Jedem Unsern Hauptleuten / Jägermeistern / Ober-Forstern / Verwaltern / Rüdern
der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räthen in den Städten / insonderheit Jägern / Schützen / Börgen / auch al
gemein / hiermit zu wissen. Ob Wir wol vor diesem ein öffentliches ernstes Edict, unterm dato des 23. Martij
ausgehen / und bey benahmter Straffe in Unserm gansen Fürstenthumb verbieten lassen / das keiner / er sey gleich
Jage berechtiget / ausser der rechten Zeit sich des Jagens / Schiessens / Kurens nach Hasen oder andern Thieren / auch Wei
prät / wider dieses Hertzogthums Policy Ordnung / gebrauchen / und die Wildbahn zu fernem Verderb bringen sollte / a
keit gestanden / es würde demselbigen / wie ohn das an sich rechtens ist / gehorsamlich gelebet / und nachgekommen seyn.

So erfahren Wir doch mit nicht geringem Verdruss / das sich der eine und ander berähren Jagens / Schiessens / He
rer Nachstellung zu der Zeit / wann das Wild sehet / und die Wildkälber auch andere junge Thiere auffkommen sollen /
Jacobi / eigenes gefallens im vorigen Jahre angemasset und unednommen haben soll.

Wann Wir aber solches forthin weiter zu gedulden keinesweges gemeinet seyn ; So gebieten und befehlen Wir allen
haben Hoheroder Niedere Jagt-Gerechtigkeiten / wie sie wollen / hermit gnädigstes ernsts / ein vor allemahl / das Sie / und
sich des Jagens / Schiessens / Hagens / und Nachstellens nach grossen und kleinen Wildprät / auch Kephänern und dergleic
und Jacobi / bey Vermeidung Unser hohen Ungnade und wilkührlicher Straffe / auch Verlust der habenden Jagt-Gerech
mahl enthalten / oder jehangedrewete Straffe und privation gewiß gewärtig seyn sollen.

Gestalt dann auch Unsere Jägermeister / Beamten / Ober- und Forstere / Schützen / Böigte / und dergleichen beedig
befehliget werden / über diese Unsere anderweite Verordnung / nicht allein für sich steiff und fest zu halten / sondern auch die
Übertreter Uns allemahl anzumelden / damit Wir Uns an denselben / der verwirkten Straff halber / der Gebühr erholen könne
daes nicht solte alsobald berichtet / sondern verschwiegen / und also durch die Finger / wie bisshero geschehen / gesehen werden
sonst von andern erfahren werden / obgesetzter Straffe unterworfen seyn.

Damit sich nun ein jeder hiernach zu achten und für Straffe und Ungelegenheit zu hüten wisse / So haben Wir diese
mit Unserm Fürstl. Inseigel bekräftiget überall publiciren / und an gehörendem Orth durch öffentliche affigirung / zu m
bringen lassen.

Geschehen und gegeben in Unser Residenz Güstrow am 24. Februarij. Anno 1672.



denen von
nterhanen ins
1671. Jahrs/
oder Unters
h Feder Wild-
Zuverlässige
ns / und ander
Fastnacht und
ie obfcher / sie
seinem Ohre /
en Fastnachte
nglich und zu-
emit in specie
ten befundene
ibung dessen/
wann Wir es
werte Edict,
Wissenschafte